



## *Inhalt*

<b>I. Bankenaufsicht/Risikomanagement .....</b>	<b>1</b>
1. Überarbeitung des bankaufsichtlichen Regelwerks (Basel III.) .....	1
2. Dritte MA-Risk-Novelle .....	2
3. Revision der Finanzkonglomeraterichtlinie .....	2
4. Einlagensicherung / Anlegerentschädigung.....	3
5. Geldwäsche: Verschärfung der FATF-Empfehlungen .....	3
6. EU-Finanzsanktionen gegenüber dem Iran .....	4
<b>II. Zahlungsverkehr.....</b>	<b>4</b>
1. Verabschiedung GA-Vereinbarung.....	4
2. Piloten für europäische Standardisierung vereinbart.....	5
3. Verzögerung bei der Europäischen Verordnung zur SEPA-Migration .....	5
4. Transparenz von Bankgebühren und Zugang zu Zahlungskonten .....	6
<b>III. Bilanzierung .....</b>	<b>6</b>
1. Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland: Positionspapier des DRSC .....	6
2. Financial Statement Presentation .....	7
3. Wertberichtigungsprojekt .....	7
4. Leasing .....	7
<b>IV. Wertpapieraufsicht .....</b>	<b>8</b>
1. MiFID-Review .....	8
2. Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz .....	8
3. Leerverkäufe.....	8
4. Preismodell an TARGET2-Securities.....	9
5. Europäisches Depotrecht .....	9
6. AIFM-Richtlinie .....	9
<b>V. Tarif und Vergütung .....</b>	<b>10</b>
Regulierung von Vergütungssystemen 2010.....	10
<b>VI. Termine.....</b>	<b>10</b>
Fachtagungen/Seminare .....	10

## **I. Bankenaufsicht/Risikomanagement**

### *1. Überarbeitung des bankaufsichtlichen Regelwerks (Basel III.)*

Die Vorsitzenden der nationalen Notenbanken und Aufsichtsbehörden haben sich am 12. September 2010 auf die endgültige Kalibrierung der Kapitalquoten sowie Übergangs- und Bestandsschutzregelungen verständigt. Danach soll die Mindestquote für das harte Kernkapital nach Abzügen 4,5 Prozent, die Kernkapitalquote 6 Prozent und die Gesamtkapitalquote 8 Prozent betragen. Ergänzend soll ein Kapitalerhaltungszuschlag bezogen auf das harte Kernkapital in Höhe von 2,5 Prozent gelten.

Der antizyklische Eigenkapitalzuschlag soll zwischen 0 und 2,5 Prozent ausmachen und im Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden liegen. Die neuen Kapitalquoten sollen stufenweise ab dem 1. Januar 2013 bis spätestens Anfang 2015 bzw. 2019 in Kraft treten. Die neue Definition für das harte Kernkapital soll für Aktiengesellschaften bereits ab dem 1. Januar 2013 ohne Übergangsbestimmung zur Anwendung kommen, so dass nur noch Stammaktien und offene Rücklagen berücksichtigungsfähig wären.

Für Nichtaktienbanken soll indes eine zehnjährige – an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte – Übergangsregelung gelten. Hybride Kernkapital- und Ergänzungskapitalinstrumente unterliegen rechtsformübergreifend ebenfalls einer zehnjährigen Übergangsbestimmung.

Für in Form staatlicher Stützungsmaßnahmen gewährtes Eigenkapital soll ein vollumfänglicher Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018 gelten. Die regulatorischen Abzugspositionen sollen schrittweise bis Anfang 2018 vom harten Kernkapital in Abzug gebracht werden.

Mit Blick auf die neuen Liquiditätskennziffern hat man sich auf eine verbindliche Einführung der Liquidity Coverage Ratio ab dem 1. Januar 2015 und der Net Stable Funding Ratio ab dem 1. Januar 2018 verständigt. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) soll jedoch nochmals

überarbeitet werden. Hierzu möchte der Baseler Ausschuss Ende 2010 ein Konsultationspapier veröffentlichen.

Die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten haben die neuen Baseler Empfehlungen am 11. und 12. November 2010 auf dem Gipfel in Seoul endgültig verabschiedet.

Als weitere Regulierungsinitiative werden derzeit verschiedene Ansätze diskutiert, das Risiko aus Bewertungsverlusten im Handelsbuch über eine zusätzliche Kapitalanforderung abzudecken (CVA-Charge). Die genaue Ausgestaltung des Berechnungsverfahrens wird voraussichtlich im Dezember 2010 in den endgültigen Vorschlägen des Baseler Ausschusses bekannt gegeben.

Nicht zuletzt sollen auch die regulatorischen Eigenmittelanforderungen für Handelsgeschäfte bis zum Ende des Jahres 2011 grundlegend überarbeitet werden. Erste Vorschläge, wie der Verzicht auf die Unterscheidung von Handelsbuch und Anlagebuch, werden bereits in einer Arbeitsgruppe des Baseler Ausschusses diskutiert.

Die Europäische Kommission arbeitet nun mit Hochdruck an einem Entwurf für die Umsetzung in Gemeinschaftsrecht und wird voraussichtlich am 3. März 2011 einen Richtlinienentwurf vorlegen. Im Rahmen der Umsetzung der Basel III-Regelungen in Gemeinschaftsrecht beziehungsweise der nationalen Transformation sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen an das harte Kernkapital einer strengen Rechtsformneutralität unterliegen. Der Kriterienkatalog zur Qualifizierung von hartem Kernkapital sollte für alle Kreditinstitute ungeachtet der Rechtsform zur Anwendung kommen. Aus unserer Sicht verbietet das EU-Recht eine Diskriminierung nach der Rechtsform eines Instituts.

---

## 2. *Dritte MA-Risk-Novelle*

Das bei der Bankenaufsicht (BaFin) angesiedelte Fachgremium MaRisk hat am 7. Oktober 2010 über die Stellungnahmen des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) sowie weiterer Beteiligter zum ersten Entwurf für die neuerliche Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) diskutiert. Als Ergebnis dieser Diskussion veröffentlichte die BaFin am 4. November 2010 einen zweiten Entwurf. In seiner Stellungnahme vom 24. November 2010 schlug der ZKA vor allem redaktionelle Anpassungen vor, da seine wesentli-

chen Kritikpunkte bereits im zweiten Entwurf weitgehend berücksichtigt worden waren.

Die Veröffentlichung der endgültigen Fassung ist bis zum Jahresende 2010 geplant. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Ausschusses der europäischen Bankenaufsichter (CEBS) soll diese sofort in Kraft treten, wobei die Aufsicht eine „vollumfängliche Umsetzung“ der neuen Anforderungen bis zum Jahresende 2011 erwartet. Demzufolge muss ein Institut gegenüber seinem Prüfer eine nachvollziehbare Planung für die Umsetzung bis zum 31. Dezember 2011 vorweisen. Eine Ausnahme bilden die Liquiditätspuffer, mit deren Aufbau die Institute bereits mit dem Inkrafttreten der MaRisk beginnen müssen, da dieser Prozess einen angemessenen Zeitraum benötigt.

---

## 3. *Revision der Finanzkonglomeratrichtlinie*

Die Europäische Kommission hat am 16. August 2010 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG und 2006/48/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats vorgelegt. Die Finanzkonglomerat-Richtlinie (FICOD) ergänzt die Eigenkapitalrichtlinie und die Versicherungsgruppen-Richtlinie um die zusätzliche Beaufsichtigung an der Spitze einer Gruppe. Wurde bei der Beaufsichtigung von Gruppen bisher entweder auf Bankenaufsicht bzw. Versicherungsaufsicht abgestellt, so adressiert die FICOD potenzielle Risiken, die sich aus der Mehrfachbelegung von Eigenkapital oder sogenannten Gruppenrisiken ergeben. Dazu gehören zum Beispiel Ansteckungsrisiken, Risikokonzentration oder Interessenkonflikte.

Durch die Revision der FICOD werden drei Hauptänderungsvorschläge eingebracht: Die Bestimmungen für die Aufnahme von Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Einstufung und zusätzliche Beaufsichtigung sollen klar sein. Weiterhin sollen Holdinggesellschaften, die als gemischte Finanzholdinggesellschaft eingestuft sind, nicht mehr von der Spitze einer Banken- oder Versicherungsgruppe ausgeschlossen sein. So würden die Bestimmungen und Befugnisse erhalten bleiben, die für die frühere Finanzholdinggesellschaft oder Versicherungsholdinggesellschaft galten, wenn sich die Einstufung einer Gruppe und ihrer Holdinggesellschaft durch einen Erwerb in einem anderen Sektor verändert. Schließlich

soll die Begriffsbestimmung der „jeweils zuständigen Behörde“ eingeeignet werden.

Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die Koordinierung zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden einer Gruppe. Es wird definiert, welches die jeweils zuständigen Behörden sind. Sie verlangt vom Koordinator – der für das Unternehmen an der Konglomeratsspitze zuständigen Aufsichtsbehörde – die jeweils zuständigen Behörden zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht zu konsultieren.

---

#### 4. *Einlagensicherung / Anlegerentschädigung*

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur grundlegenden Reform der Einlagensicherungsrichtlinie vom 12. Juli 2010 wird im europäischen Gesetzgebungsverfahren gegenwärtig in den Ratsarbeitsgruppen sowie im Europäischen Parlament behandelt. Ratsarbeitsgruppensitzungen zu dem Vorhaben haben bereits am 13. September, 14. Oktober und 25. November 2010 stattgefunden. Hier hat sich gezeigt, dass neben Deutschland auch zahlreiche andere EU-Staaten den Entwurf der Kommission als in vielen Teilen zu weit gehend ablehnen. Dabei geht es insbesondere um die bei uns bereits geltende ex-ante-Finanzierung der Sicherungssysteme, die Vorgabe einer Zielgröße der Fonds, die nochmals stark verkürzte Auszahlungsfrist, die Einführung eines grenzüberschreitenden Darlehensmechanismus sowie umfassende Berichtspflichten an die neue Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA – European Banking Authority). Neben der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) haben wir zu dem Vorhaben auch im Rahmen des Europäischen Einlagensicherungsverbandes (EDDI – European Forum of Deposit Insurers) Position bezogen.

Eine Anfang Oktober 2010 von Deutschland initiierte Subsidiaritätsrüge gegen das Vorhaben ist gescheitert, da das hierfür vorgeschriebene Quorum nicht erreicht wurde. Dennoch bleiben Zweifel daran, ob die Europäische Kommission befugt ist, die Einlagensicherung in der vorgesehenen Detailliertheit zu regeln, oder ob dies nicht besser auf nationaler Ebene geschehen sollte.

Positiv in Bezug auf das Verständnis für die Besonderheiten der Organisation und Durchführung der Einlagensicherung in Deutschland bewerten wir es, dass alle maßgeblichen Fraktionen des Europäischen Parlaments

(EP) deutsche Berichterstatter für dieses Richtlinienvorhaben bestellt haben.

Den ebenfalls am 12. Juli 2010 vorgelegten Kommissionsvorschlag zur Änderung der Anlegerentschädigungsrichtlinie sehen die Mitgliedstaaten besonder kritisch. So lehnen sie mehrheitlich die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAV) ab und bezeichnen die geplante Anhebung der Sicherungsgrenze auf 50.000 Euro als überzogen. Gleiches gilt für die stringenten Finanzierungsvorgaben sowie die deutliche Verkürzung der Auszahlungsfristen. In diesem Zusammenhang hatten wir auf den grundlegenden Unterschied zur Einlagensicherung hingewiesen, deren Grundsätze sich aufgrund der Langfristigkeit einer Anlage nicht unverändert auf die Anlegerentschädigung übertragen lassen. Ratsarbeitsgruppen haben sich am 27. September und 22. Oktober 2010 mit dem Vorhaben befasst. Das EP hat seine Berichterstatter bestellt.

Mit Blick auf die dargestellten kritischen Anmerkungen der Mitgliedstaaten zu beiden Vorhaben gehen wir davon aus, dass diese den Gesetzgebungsprozess nicht ohne Änderungen passieren werden. Die neuen Regeln sollen in der ersten Jahreshälfte 2011 in Kraft treten.

---

#### 5. *Geldwäsche: Verschärfung der FATF-Empfehlungen*

Die Financial Task Force (FATF) hat im Vorgriff auf die anstehende 4th Round of Mutual Evaluations (Länderprüfungen) eine Überarbeitung ihrer 40 Empfehlungen sowie der neun Sonderempfehlungen angekündigt. Die internationale Organisation setzt maßgeblich Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zu Schwerpunkten des Vorhabens gehören Änderungen am risikobasierten Ansatz im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten. Die Pläne enthalten auch eine Empfehlung zur Einbeziehung inländischer, politisch exponierter Personen in den Fokus verstärkter Sorgfaltspflichten der Institute unter Risikogesichtspunkten. Zudem soll der Vortatenkatalog zur Geldwäsche durch Einbeziehung der einfachen Steuerhinterziehung erheblich ausgeweitet werden. Schließlich will die FATF Doppelprüfungspflichten der Auftraggeberinstitute bezüglich Informationen zum Empfänger/ Begünstigten einbeziehen und den Pflichtenkata-

log zwischengeschalteter Institute zur Überprüfung des durchgeleiteten Zahlungsverkehrs gegen Sanktionslisten ausweiten.

Dem Vorhaben der FATF stehen wir kritisch gegenüber. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass noch viele aus dem in Deutschland auf Grundlage der FATF-40+9 Empfehlungen sowie der Dritten EU-Anti-Geldwäsche-richtlinie implementierten Regimes des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes offen geblieben sind. Diese bedürfen einer befriedigenden Klärung. Zudem sind im Nachgang zur FATF-Deutschlandprüfung weitere Gesetzgebungsmaßnahmen (unter anderem die Änderung des § 25c KWG) im Rahmen eines Mängelbeseitigungsplans initiiert worden. Die Institute müssen diese Vorgaben nach der Verabschiedung (voraussichtlich im Dezember 2010) umsetzen.

Angesichts dieser Ausgangslage halten wir die von der FATF vorgeschlagenen Änderungen am Katalog der 40+9 Empfehlungen für verfrüht und zum Teil überzogen. Unsere Kritik werden wir im Rahmen der anstehenden Konsultationen gegenüber dem FATF-Sekretariat vortragen und flankierend dazu mit unseren Mitgliedsinstituten abgestimmte Petita im Rahmen einer Stellungnahme der European Banking Industry Committee (EBIC) einbringen.

---

## 6. *EU-Finanzsanktionen gegenüber dem Iran*

Vor dem Hintergrund des anhaltenden internationalen Konflikts über das iranische Nuklearprogramm hat der EU-Rat am 25. Oktober 2010 die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (Iran-Verordnung) vom 19. April 2007 erlassen. Die neue Iran-Verordnung löst die bestehende (423/2007) komplett ab.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist festzustellen, dass die neue Iran-Verordnung eine deutliche Verschärfung gegenüber der alten Rechtslage darstellt – dies aufgrund zusätzlicher Maßnahmen wie Ausfuhrverboten für sämtliche Dual-Use-Güter mit Ausnahme bestimmter Güter im Telekommunikationsbereich sowie Ausfuhr-, Dienstleistungs- und Investitionsverbote im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien im Energiebereich. Zudem besteht eine Genehmigungspflicht für Geldtransfers von und an iranische oder iranisch kontrollierte Personen, Organisationen und Einrichtungen ab 40.000 Euro.

Neben Meldepflichten für Geldtransfers über 10.000 Euro existiert ein Verbot, iranischen oder iranisch kontrollierten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen Bank- und Versicherungsdienstleistungen anzubieten, sowie Geschäftsbeziehungen mit ihnen zu begründen bzw. aufrechtzuerhalten und Transaktionen durchzuführen.

Diese Verbote sowie die aus der alten Iran-Verordnung bekannten restriktiven Maßnahmen zusammen mit den nunmehr statuierten Verkehrsbeschränkungen wirken faktisch wie eine Totalsanktion gegenüber dem Iran. Angesichts der geringen beziehungsweise nicht mehr vorhandenen Spielräume dürfte es Kredit- und Finanzinstitute aus der Europäischen Union schwerfallen, sich für die Dauer der auferlegten Maßnahmen im Iran-Geschäft zu engagieren.

---

## II. **Zahlungsverkehr**

### 1. *Verabschiedung GA-Vereinbarung*

Die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen kreditwirtschaftlichen Verbände haben die Geldautomaten-Vereinbarung 2011 verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Einführung des direkten Kundenentgelts (dKE) und die Abschaffung der Interbankenentgeltsystematik im Deutschen Geldautomaten-System.

Das direkte Kundenentgelt ermöglicht dem Betreiber eines Geldautomaten, per Bildschirmdialog mit dem Karteninhaber ein Entgelt für die Bargeldauszahlung frei zu vereinbaren. Der Karteninhaber muss die Möglichkeit haben, nach Kenntnisnahme des geforderten Entgeltes die Transaktion kostenfrei abzurechnen. Das Entgelt darf insbesondere im Hinblick auf die Höhe zwischen Karteninhabern fremder Kreditinstitute nicht diskriminieren. Vereinbarungen innerhalb von Geldautomatenverbänden sind von dieser Regelung unberührt.

Über das direkte Kundenentgelt des Geldautomaten-Betreibers hinaus werden dem Karteninhaber für Barverfügungen durch den Kartenemittenten keine weiteren Entgelte in Rechnung gestellt.

Die Regelungen treten ab dem 15. Januar 2011 in Kraft. Wenn die Bedienung des Geldautomaten zu dem Zeitpunkt noch nicht umgestellt ist, kann dies auch in geeigneter Weise erfolgen, etwa durch einen Aufkleber am

Geldautomaten. Spätestens bis zum 30. Juni 2011 müssen die geldautomatenbetreibenden Kreditinstitute alle technischen Übergangslösungen abschließen.

Durch die von der Kreditwirtschaft vereinbarte neue Systematik kann der Karteninhaber künftig den für ihn günstigsten Geldautomaten wählen.

Die geänderte Geldautomatenvereinbarung ist dem Bundeskartellamt gemeldet worden, wobei letzteres keine Einwände gegen die Regelungen erhoben hat. Allerdings will das Kartellamt die Entwicklung der Entgelte weiter beobachten.

## 2. *Piloten für europäische Standardisierung vereinbart*

In zwei neuen Initiativen der europäischen Kartenbranche werden zwei wesentliche Schwerpunkte der Standardisierung umgesetzt.

OSEC (Open Standards for Security and Certification) ist eine Initiative europäischer Zahlungssysteme, die einen Feldpiloten koordiniert und überwacht, bei dem auf Grundlage einer einheitlichen Zertifizierung mit standardisierten Sicherheitsanforderungen ein POS-Terminal in den teilnehmenden Zahlungssystemen zugelassen werden kann. Europäische Zahlungssysteme und Systembetreiber sollen nach der Pilotphase entsprechende Zertifizierungen für die Zulassungen in ihren Systemen dauerhaft nutzen. Die Ergebnisse der aufgesetzten Pilotinitiative sollen dafür genutzt werden.

Zertifizierungsstellen, Sicherheitsgutachter und Hersteller beteiligen sich an der Pilotierung. Ein Memorandum of Understanding haben bereits der ZKA, Consorzio Bancomat (Italien), The UKPayments Association (Großbritannien), Currence (Niederlande) und Cartes Bancaires (Frankreich) unterzeichnet. Weitere europäische und globale Systeme haben die Unterzeichnung bereits in Aussicht gestellt.

Die europäische Initiative OSCar (Open Standards for Cards) will ausreichende Möglichkeiten sicherstellen, die neuen europäischen Kartenstandards frei zu nutzen. Zudem will sie unabhängige Testmöglichkeiten für die auf diesen Standards aufbauenden Spezifikationen bereitstellen und eine geeignete Infrastruktur für die Zertifizierung entwickeln.

OSCar hat im Oktober folgende zwei Arbeitsbereiche festgelegt: den Feldpilot mit Herstellern, Acquirem und Zahlungssystemen, in dem die SEPA-Fast-Spezifikation und das neue EPAS-Retail-Protocol in ein SEPA-Ter-

minal (POS-Terminal) zusammengeführt und im Praxisbetrieb getestet werden, sowie die Infrastrukturschaffung für Evaluierung (Testfälle und Testwerkzeug) und Zertifizierung dieser Terminals durch eine Zertifizierungsstelle und die europäische Anerkennung dieser Zertifizierung. Die im April 2010 veröffentlichte SEPA-Fast-Spezifikation ist die erste zahlungssystemübergreifende Terminalspezifikation überhaupt, die die terminalspezifischen Anforderungen für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen basierend auf EMV harmonisiert. Das EPAS-Protokoll normiert die Verbindung zwischen dem Kassen-/Checkout-System und dem POS-Terminal. Herausgeber ist die Organisation EPAS (Electronic Protocol Application Software).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat in ihrem im Oktober veröffentlichten siebten SEPA-Fortschrittsbericht „Beyond Theory into Practice“ die Notwendigkeit der Standardisierung im europäischen Kartengeschäft wiederholt bestätigt.

## 3. *Verzögerung bei der Europäischen Verordnung zur SEPA-Migration*

Die Generaldirektion Binnenmarkt kann ihren Zeitplan für die geplante Verordnung zur SEPA-Migration nicht einhalten. Die ursprünglich für September 2010 geplante Veröffentlichung eines Legislativvorschlages zur Behandlung und Abstimmung durch das Europäische Parlament und den ECOFIN-Rat wird nun nicht vor Ende Dezember 2010 erwartet. Die Verordnung kann somit nicht, wie ursprünglich von der Europäischen Kommission geplant, im 1. Quartal 2011 in Kraft treten. Der Termin für die geforderte Abschaltung der bestehenden nationalen Verfahren für Lastschrift und Überweisung verschiebt sich infolgedessen. Die Verzögerungen resultieren aus Diskussionen innerhalb der Kommission über die genaue Ausgestaltung der Anforderungen an verordnungskonforme Verfahren (Essential Requirements), die Fristen für die Abschaltung der bestehenden Verfahren und das langfristige (Interbanken-)Entgeltmodell für SEPA-Lastschriften.

Wir fordern weiterhin ein einheitliches Enddatum für Lastschrift und Überweisung von vier Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung. Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit für Banken sollte auf je ein paneuropäisches Zahlverfahren begrenzt werden. Der Anwendungsbereich der Verordnung muss sich auf Retail-Zahlungen begrenzen.

Eine detaillierte Festlegung von Verfahrensanforderungen und technischen Standards ist verzichtbar und verhindert zukünftige Innovationen.

Ein Public Hearing der Europäischen Kommission mit Vertretern der europäischen Kreditwirtschaft, Verbraucherschützern und Endnutzerverbänden am 17. November 2010 brachte keine neuen Erkenntnisse. Die Kommission erfüllte jedoch Forderungen, sich weiter mit allen Beteiligten zu den Inhalten und Auswirkungen der geplanten Verordnung auseinanderzusetzen.

Die EU-Ratspräsidentschaft liegt in den nächsten einhalb Jahren bei Nicht-Euro-Ländern. Da wesentliche Inhalte der geplanten EU-Verordnung zur SEPA-Migration zunächst nur für Euro-Länder gelten, sind Verzögerungen über das Jahr 2011 hinaus möglich.

---

#### 4. *Transparenz von Bankgebühren und Zugang zu Zahlungskonten*

Binnenmarktkommissar Michel Barnier hat die europäische Kreditwirtschaft aufgerufen, allgemeine Prinzipien auf EU-Ebene auszuarbeiten, um die Transparenz, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Kontogebühren sicherzustellen. Bei einem ersten Treffen mit der Europäischen Kommission am 9. November 2010 erhielt die Kreditwirtschaft eine Frist bis Mitte 2011. Andernfalls würde die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten. Die Prinzipien sollen bereits Anfang 2012 national umgesetzt und angewandt werden.

Im Einzelnen soll die Kreditwirtschaft ein Standard-Formblatt für die Kostenaufstellung entwerfen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Terminologie ein entsprechendes Glossar erstellen. In Deutschland ist die Preistransparenz bereits durch einen standardisierten Preisaushang gewährleistet. Nach unserer Ansicht ist Selbstregulierung auf EU-Ebene nicht um jeden Preis hinzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Aufsicht über die Einhaltung der Standards der Kreditwirtschaft auferlegt wird oder die Maßnahmen langfristig einer Preisregulierung oder Produktstandardisierung den Weg ebnen sollen.

Parallel hierzu möchte die Europäische Kommission jedem EU-Bürger ein Recht auf ein Standard-Basis-Konto einräumen. Damit soll jeder zu einem angemessenen Preis am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können. Wir sprechen uns für den Erhalt der Vertragsfreiheit

und gegen einen Eingriff in die Preisbildungsfreiheit der Kreditinstitute aus.

---

### III. Bilanzierung

#### 1. *Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland: Positionspapier des DRSC*

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Standardisierungsvertrag mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) zum 31. Dezember 2010 mit der Absicht gekündigt, eine Neuordnung bei der Meinungsbildung und Vertretung deutscher Interessen in Fragen der internationalen Rechnungslegung zu ermöglichen. Der Vorstandsausschuss des DRSC stellt in einem Positionspapier eine neue Gremienstruktur und verschiedene Finanzierungsalternativen für den Verein vor. Die Vorschläge zur Neuausrichtung des DRSC sind insbesondere mit Blick auf den Meinungsbildungsprozess wenig geeignet, die Interessenvertretung der deutschen Wirtschaft in London und Brüssel zu verbessern. Bei der vorgeschlagenen Erweiterung der Gremienstruktur um einen Verwaltungs- und einen Konsultationsrat fehlt es nicht nur an einer Konkretisierung der Konsultations- und Rechenschaftspflichten sondern auch einer klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Darüber hinaus schlägt das DRSC eine personelle wie finanzielle Aufwertung des RIC vor, die uns nicht erforderlich erscheint. Auch das dargelegte Verständnis der häufig als unzureichend ermahnten Unabhängigkeit des Standardsetzers halten wir für wenig ausgefeilt. Sie eignet sich zudem nicht, die wachsende Kritik am DRSC und dessen Gremien aufzugreifen. Zur Neuordnung bei der Meinungsbildung und Interessenvertretung durch das DRSC bedarf es aus unserer Sicht zwingend einer Erhöhung der Repräsentativität in den Gremien. Wichtig ist uns auch, dass der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess in den Gremien künftig nicht allein durch Vertreter ausgewählter, engagierter Unternehmen erfolgt, sondern durch Einbindung der Verbände künftig auf eine breite Basis gestellt wird.

---

## 2. *Financial Statement Presentation*

Das International Accounting Standards Board (IASB) und das US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) haben im Juni 2010 die Arbeitsfassung eines künftigen Standards (Staff Draft) zur Ausgestaltung der Finanzberichte (Financial Statement Presentation) veröffentlicht. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit schlagen sie eine einheitliche Struktur und Gliederung der Finanzberichte sowie Grundregeln zur Klassifizierung und Disaggregation der Finanzinformationen vor. Sie wollen zudem die bisher bestehende Möglichkeit, zwischen der direkten und der indirekten Methode zur Erstellung der Kapitalflussrechnung zu wählen, zugunsten der direkten Methode abschaffen.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung auch innerhalb der Standardsetzungsgremien umstritten sind, begannen mit Veröffentlichung der Arbeitsfassung insbesondere in den USA umfangreiche Feldstudien und Rechercheaktivitäten.

IASB und FASB haben am 25. Oktober 2010 bekanntgegeben, dass sie die weiteren Arbeiten an dem Projekt bis Mitte 2011 verschieben. Ferner soll noch im vierten Quartal 2010 über die Fortführung der Arbeiten beziehungsweise die Möglichkeit zur Schaffung branchenspezifischer Regelungen beraten werden.

Wir sehen uns nach Analyse der Vorschläge in unserer ersten Einschätzung bestätigt, dass die Vorschläge für die Finanzberichterstattung der Kreditwirtschaft nicht überzeugen. Mit Blick auf die besondere Stellung der Kreditwirtschaft als Finanzintermediäre kritisieren wir in einer Stellungnahme die Einführung der direkten Methode zur Erstellung der Kapitalflussrechnung als einzig zulässige Methode. Zudem halten wir die Vorschläge zur Struktur der einzelnen Teile der Finanzberichte nicht für Kreditinstitute geeignet.

Wir werden unsere Kritik nicht nur gegenüber den Standardsetzern äußern, sondern auch in die auf europäischer Ebene von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und der Europäischen Kommission geführte Diskussion einbringen.

---

## 3. *Wertberichtigungsprojekt*

In Reaktion auf die Kritik am Incurred Loss-Modell in der Finanzkrise hat der International Accounting Standards Board (IASB) im November 2009 seine Überlegungen zu einem neuen Wertberichtigungsmodell veröffentlicht. Im Standardentwurf wird ein *Expected Cash Flow*-Modell anstelle des bisherigen *Incurred Loss*-Modells vorgeschlagen. Erwartete Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes werden im Zugangszeitpunkt über die gesamte Laufzeit bestimmt. In jeder Berichtsperiode müssen Unternehmen die erwarteten Kreditausfälle neu einschätzen und die Effekte aus den Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam erfassen. Hierdurch würde eine Vermischung der Darstellung des Zinsrisikos und des Kreditrisikos in der Gewinn- und Verlustrechnung stattfinden. Bisher hat der Board folgende Entscheidungen getroffen: die Ermittlung der erwarteten Kreditausfälle soll über die gesamte Laufzeit des Instruments erfolgen, es sollen alle zur Verfügung stehenden Informationen in die Ermittlung einbezogen werden, der ursprünglich erwartete Kreditausfall soll über die Laufzeit verteilt werden und eine nicht integrierte Effektivitätszinsberechnung (sog. „Decoupling-Ansatz“) soll gewählt werden, um eine Anwendung für offene Portfolien zu ermöglichen.

Gegenwärtig wird das vom IASB vorläufig verabschiedete Modell mit dem us-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) diskutiert. Der FASB favorisiert ein Modell, in dem die ursprünglich erwarteten Verluste früher erfasst werden und nicht über die Laufzeit verteilt werden. Die Diskussionen sollen im Dezember endgültig abgeschlossen werden und dann erneut zur Konsultation gestellt werden.

---

## 4. *Leasing*

Mit dem am 17. August 2010 veröffentlichten Exposure Draft ED/2010/9 Leases hatten der International Accounting Standards Board (IASB) und der Financial Accounting Standards Board (FASB) Vorschläge zur Überarbeitung der Leasingbilanzierung unterbreitet. Danach wird die bisherige Klassifizierung von Leasinggeschäften zugunsten eines einheitlich anzuwendenden „Right-of-Use“-Ansatzes aufgegeben. Demgemäß soll der Leasingnehmer künftig einen Vermögenswert für das Recht

zur Nutzung des Leasingobjekts und eine Verbindlichkeit für die mit dem Leasinggeschäft verbundenen Zahlungen bilanziell erfassen. Demgegenüber ist für die Bilanzierung beim Leasinggeber ein Hybridmodell angedacht, wonach in Abhängigkeit der wesentlichen Risiken oder Nutzen entweder eine anteilige Ausbuchung des Leasingobjekts erfolgt oder zusätzlich zum Leasingobjekt eine Forderung und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Leasingnehmer zu bilanzieren ist.

Wenngleich wir die Absicht der Boards begrüßen, einen weltweit einheitlichen Standard zur Leasingbilanzierung zu entwickeln, haben wir insbesondere mit Blick auf die gewollte Vereinfachung und Transparenzerhöhung der Abschlüsse erhebliche Zweifel an der Eignung der Vorschläge. Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass angesichts der Behandlung von Optionen, bedingten Leasingzahlungen und Restwertgarantien die Ermessens- und Gestaltungsspielräume deutlich zunehmen. Ferner sprechen wir uns gegen die verpflichtende Anwendung der Vorschläge auf sämtliche im Zeitpunkt des Übergangs bestehende Leasingverträge aus und fordern stattdessen für Altverträge angemessene Übergangsregelungen.

---

#### IV. Wertpapieraufsicht

##### 1. MiFID-Review

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an den Vorschlägen zur Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Das beratende Committee of European Securities Regulators (CESR) befasst sich dabei insbesondere mit den Fragen bestmöglicher Orderausführung und Telefonaufzeichnung. CESR plant die Entwicklung eines „Handbuches“, das sich mit der notwendigen Datenerfassung zur Auswahl der geeigneten Handelsplätze befasst. In der Frage der Telefonaufzeichnung hat sich CESR dahingehend positioniert, eine Verpflichtung zur Sprachaufzeichnung bei der telefonischen Wertpapierorder vorzuschlagen.

Wir halten weitere Regelungen zur Orderausführung für verfehlt. Die deutschen Privatkunden zeigen kein Interesse an weiterführender Information oder Aufklärung zu diesem Thema. Ablehnend stehen wir der verbindlichen Einführung der Telefonaufzeichnung gegenüber. Eine

solche Regelung berücksichtigt die Eigenheiten des deutschen Marktes nicht.

---

##### 2. Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz

Der Regierungsentwurf zu einem neuen Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnSFuG) liegt dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vor. Das Gesetz enthält umfangreiche Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Privatanlegern vor Falsch- und Schlechtberatung, wertpapierhandelsrechtliche Vorschriften zur Beteiligungstransparenz, die das „Anschleichen“ an Unternehmen verhindern sollen sowie Regelungen, die die Stabilität des Finanzproduktes der offenen Immobilienfonds verbessern sollen.

Die regulatorische Initiative als solche ist nachvollziehbar. Im Hinblick auf den Ansatz, durch Verfügungsbeschränkungen der Immobilienfondsanteile Fristenkongruenz zu den Fondsassets zu schaffen, versuchen wir, insbesondere für den Privatanleger Verfügungs erleichtierungen zu erreichen. In der Frage der Registrierung der Anlageberater bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vertreten wir die Auffassung, dass ein zentraler Datenfriedhof nutzlos ist und hohe Kosten verursacht, die letztlich von den Kunden der Anlageberatung getragen werden müssen.

---

##### 3. Leerverkäufe

Die EU-Kommission hat am 15. September 2010 einen Vorschlag für eine *Verordnung über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps* veröffentlicht. Dieser sieht unter anderem vor, dass Leerverkauforders an Handelsplätze zu markieren sind (sog. Flagging). Außerdem werden Restriktionen für ungedeckte Leerverkäufe vorgeschlagen, die letztlich auf ein Verbot – auch untertätiger – ungedeckter Leerverkäufe hinauslaufen. Vorgeschlagen wird außerdem ein Transparenzregime für Netto-Leerverkaufspositionen, ähnlich dem in Deutschland aufgrund einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits eingeführten.

Das Flagging von Leerverkauforders an Börsen setzt voraus, dass jeder Marktteilnehmer jederzeit feststellen kann, ob eine einzelne Order im Moment der Orderaufgabe einen Leerverkauf darstellt. Es dürfte mit einem

hohen Umsetzungsaufwand einhergehen. Außerdem wäre der Nutzen für die Aufsicht fraglich. Der Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) selbst hatte von einem solchen Vorgehen abgeraten. Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe entspricht nicht den Erfordernissen im Wertpapierhandel. Es geht über das deutsche gesetzliche Verbot bestimmter ungedeckter Leerverkäufe hinaus. Wir sprechen uns für eine Betrachtung von Leerverkaufspositionen am Ende des Tages aus, wie sie auch in der deutschen Regelung angewandt wird.

Unabhängig von der europäischen Initiative ist ein Transparenzregime für Netto-Leerverkaufspositionen in Deutschland bereits durch Allgemeinverfügung der BaFin vom 4. März 2010 vorgesehen. Das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte sieht ebenfalls ein solches Transparenzregime vor. Erforderlich ist eine genaue Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition und bei Überschreiten entsprechender Schwellen eine Mitteilung an die BaFin auf einem von dieser vorgegebenen Meldeweg sowie gegebenenfalls eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Diese deutsche gesetzliche Regelung ist bis zum 26. März 2012 umzusetzen.

---

#### 4. *Preismodell an TARGET2-Securities*

Der EZB-Rat hat auf seiner Sitzung am 18. November 2010 das Preismodell für die Abwicklungsplattform TARGET2-Securities (T2S) beschlossen. Es sieht einen Grundpreis von 15 Cent vor. Für weitere Dienstleistungen innerhalb von T2S, etwa der Nutzung der Matching-Funktion, werden zusätzliche Kosten erhoben. Das Preismodell als solches erfüllt unsere Bedingung, dass sich durch T2S die Kosten für die Inlandsabwicklungen nicht erhöhen dürfen. Allerdings bleibt vieles weiterhin ungeklärt. Insbesondere fehlt es nach wie vor an bindenden vertraglichen Zusagen von Zentralverwahrern für eine Nutzung von T2S. Damit verbunden ist die Frage, welche Kosten die Zentralverwahrer ihrerseits für Transaktionen über T2S in Rechnung stellen werden. Realistischerweise dürfte eine Klärung dieser Fragen nicht vor Sommer 2011 zu erwarten sein.

---

#### 5. *Europäisches Depotrecht*

Die Europäische Kommission hat am 5. November 2011 ein zweites Konsultationspapier zu einem möglichen europäischen Depot- und Wertpapierrecht (Securities Law Directive) veröffentlicht. Das zukünftige Gesetz soll umfassende Regelungen zu depotverwahrten Wertpapieren enthalten. Dazu gehören Erwerbs- und Verfügungstatbestände, Regelung für den Fall der Insolvenz eines Verwahrers, Fragen der Wirksamkeit der Sicherheitenbestellung und der grenzüberschreitende Wertpapiertransfer. Weiter versucht die Securities Law Directive Fragen der Aktionärsrechte zu beantworten und Kollisionsregeln für das Depotrecht zu entwickeln.

Wir wenden uns gegen eine Vollharmonisierung des Europäischen Depotrechts. Außerdem muss die Aufnahme von Regelungen verhindert werden, die unvereinbar mit dem bestehenden Depot- und Wertpapierrecht sind. Weiter müssen Regelungen unterbleiben, die der gegenwärtigen Buchungspraxis der Institute zuwiderlaufen. Zudem dürfen originäre Emittentenaufgaben – wie beispielsweise die Informationsweitergabe an Anleger – nicht durch die Richtlinie vollständig auf die Depotbanken verlagert werden.

---

#### 6. *AIFM-Richtlinie*

Das Europäische Parlament hat am 11. November 2010 die Richtlinie über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM) angenommen. Die formelle Annahme durch den Rat der EU und die Veröffentlichung im Amtsblatt stehen noch aus. Die Richtlinie wird 2011 in Kraft treten, die nationalen Umsetzungsakte müssen bis 2013 erfolgt sein.

Die Richtlinie stellt einen Rechtsrahmen für Fonds dar, die nicht von den OGAW-Regeln erfasst werden. Inhaltlich behandelt sie die Registrierung und Beaufsichtigung alternativer Investmentfonds und enthält darüber hinaus Vorschriften zu Vergütungsregeln, Private Equity-Investitionen, der Bewertung von Fonds, Depotbanken sowie Nicht-EU-Fonds und -Fondsverwalter.

Entwicklungsfinanzierer und bilaterale Förderbanken sind für den Fall, dass diese einen oder mehrere alternative Investmentfonds verwalten, die im öffentlichen Interesse handeln, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Weitere Ausnahmen in Form begrenzter

Anforderungen an Fondsverwalter gibt es unter bestimmten wertmäßigen Voraussetzungen.

Die Regeln zu Depotbanken sind im Ergebnis strenger als die Rechtslage nach dem deutschen Depotgesetz. Außer Kreditinstituten könnten auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Prime Broker Depotbank sein, wenn sie bestimmte Vorgaben erfüllen. Die Depotbank haftet grundsätzlich für den Verlust von Finanzinstrumenten, auch bei einem Drittverwahrer.

Im Falle von Private Equity-Investitionen werden Melde- und Informationspflichten gegenüber dem Unternehmen selbst, dessen Eigentümern, den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie den Arbeitnehmern eingeführt. Die Ausschüttung von Sonderdividenden, die Minderung des Eigenkapitals, die Einziehung sowie der Rückkauf eigener Aktien wird für 24 Monate nach Erwerb untersagt.

Für Drittlandfonds, die von EU-AIFM oder Nicht-EU-AIFM verwaltet werden, werden Passregime eingeführt. Da die Voraussetzungen zur Erlangung des Passes (u. a. zur Vermeidung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung bzw. -betrug) kaum zu erfüllen sind, wird die temporäre Weitergeltung nationaler Privatplatzierungsregime für Drittlandfonds erlaubt. Die Vorschriften zu Drittlandfonds werden von umfangreichen Übergangsvorschriften begleitet. Zwei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll die Europäische Kommission den genauen Zeitpunkt festsetzen, zu dem das Passregime verbindlich für Drittlandfonds gilt, und nach weiteren drei Jahren den Zeitpunkt für die Beendigung der nationalen Privatplatzierungsregime.

## V. Tarif und Vergütung

### *Regulierung von Vergütungssystemen 2010*

Am 13. Oktober 2010 ist die „Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Instituts-Vergütungsverordnung)“ in Kraft getreten. Sie wurde im Vergleich zum Referentenentwurf vom 27. Mai 2010 an mehreren Stellen abgeändert und insbesondere an die Vorgaben aus der CRD III-Richtlinie angepasst.

Die Instituts-Vergütungsverordnung unterscheidet zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Anforderungen. Die Allgemeinen Anforderungen gelten für alle

Institute und für die Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter und Mitarbeiter. Sie normieren grundlegende Regeln für die Ausgestaltung angemessener Vergütungssysteme. Die Besonderen Anforderungen gelten nur für „bedeutende“ Institute. Ausschlaggebend hierfür sind die Größe des Instituts, die an der durchschnittlichen Bilanzsumme festgemacht wird, und eine Risikoanalyse des Instituts. Im Rahmen der Besonderen Anforderungen gelten für die variable Vergütung strenge Vorgaben. Ausgehend vom Aspekt der Langfristigkeit und Nachhaltigkeit dürfen die Institute die variable Vergütung nicht mehr vollständig in bar und sofort auszahlen, sondern müssen einen Anteil über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei bis fünf Jahren strecken. Mindestens 50 Prozent der variablen Vergütung müssen von einer nachhaltigen Wertentwicklung abhängig sein.

Mit der Instituts-Vergütungsverordnung hat die Bundesregierung ihr dreistufiges Maßnahmenpaket zur Umsetzung internationaler Vorgaben zur Vergütung zu Ende gebracht. Gleichwohl verweist die Verordnungsbegründung darauf, dass der Regulierungsprozess damit noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Derzeit befasst sich der Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichter mit der Erarbeitung von Leitlinien zu den Vergütungsanforderungen aus der CRD III-Richtlinie. Sollten sich hieraus erhebliche Neuerungen ergeben, wird die Instituts-Vergütungsverordnung gegebenenfalls angepasst.

## VI. Termine

### *Fachtagungen/Seminare*

Financial Swaps vom 08. bis 09.12.2010 in Bonn

Führungsverhalten aktiv trainieren und nachhaltig optimieren vom 08. bis 10.12.2010 in Nettetal

Reklamations- und Beschwerdemanagement vom 09. bis 10.12.2010 in Nettetal

Liquiditätssteuerung in der Praxis am 10.12.2010 in Bonn

Ihr Kompaktkurs in SolvV, MaRisk und EU-Entwicklungen vom 13. bis 14.12.2010 in Berlin

19. SWK-Tagung Ausbildung in Banken und Sparkassen vom 19. bis 21.1.2011 in Köln

Verträge in der Insolvenz vom 20. bis 21.1.2011 in Frankfurt

Körpersprache-Intensivseminar vom 24. bis 26.1.2011 in Nettetal

Immobilienmarkt Deutschland am 10.2.2011 in Bonn

Konstruktives Konfliktmanagement vom 16. bis 18.2.2011 in Neuss

Kommunikation und Kooperation I vom 21. bis 23.2.2011 in Nettetal

§ 19 Absatz 2 KWG in neuer Gestalt am 24.2.2011 in Bonn

Werden Sie Spezialist für Inhaberpapiere! vom 03. bis 04.3.2011 in Bonn

Groß- und Millionenkreditanzeigen - immer wieder Neuigkeiten am 11.3.2011 in Berlin

Sind Ihre Finanzprodukte marktgerecht? vom 14. bis 15.3.2011 in Bonn

Basel III - Quo vadis Aufsichtsrecht? am 15.3.2011 in Bonn

Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Immobiliensachverständigen am 15.3.2011 in Bonn

Projektentwicklung am 16.3.2011 in Bonn

Marktwertermittlungen am 17.3.2011 in Bonn

Internationale Immobilienmärkte und ihre Bewertungsverfahren am 18.3.2011 in Bonn

Sanierungsprophylaxe - Handeln statt Hoffen! am 21.3.2011 in Bonn

Reden Sie mit im Bankgeschäft vom 21. bis 23.3.2011 in Bonn

Industrialisierte Prozesse in der Finanzdienstleistungsbranche vom 21. bis 22.3.2011 in Bonn

Professionelles Verkaufen, Baustein 1 am 23.3.2011 in Bonn

Strukturierte Wertpapiere vom 24. bis 25.3.2011 in Berlin

Ihr Kompaktkurs in SolvV, MaRisk und EU-Entwicklungen vom 24. bis 25.3.2011 in Berlin

Der Einstieg ins Wertpapiergeschäft am 31.3.2011 in Bonn

Nähere Informationen und Online-Buchung unter [www.voeb-bildung.de](http://www.voeb-bildung.de)

---

### Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Hinweise und Anregungen nehmen wir gern per Email unter [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) entgegen. Alle VÖB-Newsletter können Sie online abonnieren unter:

[www.voeb.de/de/newsletter/abo\\_service\\_newsletter.html](http://www.voeb.de/de/newsletter/abo_service_newsletter.html)

### Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand

VÖB-Zahlungsverkehr



### Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon (0 30) 81 92-1 61 • Telefax (0 30) 81 92-1 68  
E-Mail: [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) • Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Verantwortlich: Dr. Stephan Rabe  
Redaktionsschluss: 30. November 2010